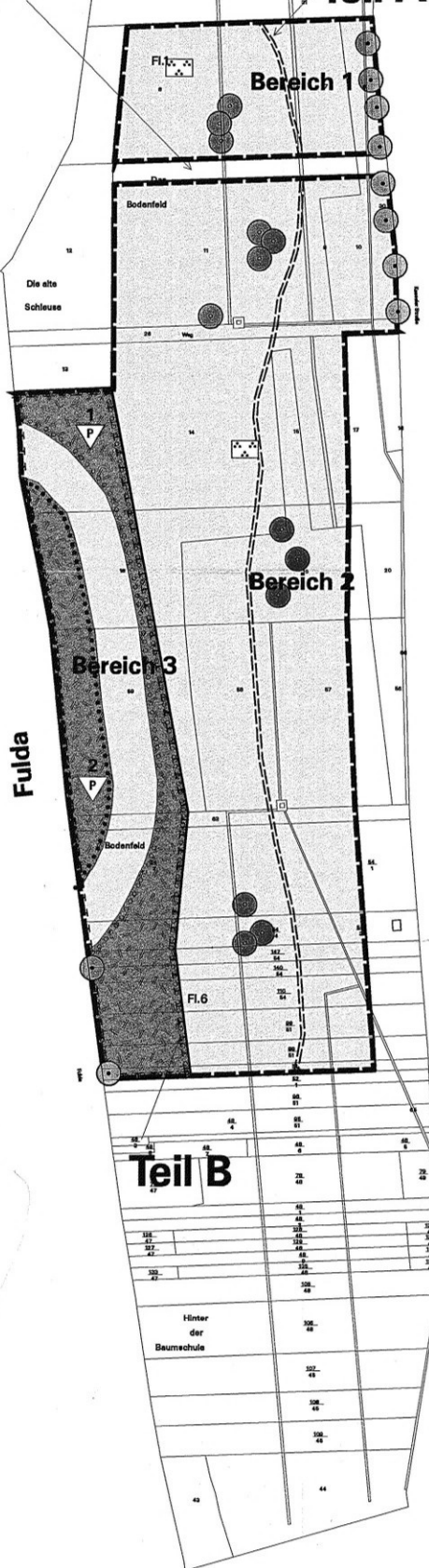


**Ausgleichsfläche  
"Flughafenstr." zu  
Bpl.- Nr. 32, FB  
Teil A**



**Textliche Festsetzungen**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und Absatz 6 BauGB)

Innerhalb der Fläche wird auf vorhandenem intensiv genutztem Dauergrünland sowie ackerbaulichen Flächen ein Nebenarm der Fulda angelegt. Die Sohle des Armes verläuft ca. 20 - 30cm unter der Mittelwasser-Linie der Fulda; im Abstand von ca. 30m werden im Sohlbereich 2 bis 3größere 50-200cm tiefe Mulden angelegt. Der inselhaft verbleibende Bereich unterliegt der Sukzession; vorhandener natürlicher Bewuchs wird erhalten (siehe Abs. 1.3.1). Freizeit- und Gartennutzungen sind hier nicht zulässig. Ein unterschiedlich breiter Streifen östlich des Nebenarms ist als Schutz- und Pflanzstreifen zu gestalten (siehe Abs. 1.2.1).

1.2 Flächen mit Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.2.1 Flächen mit Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

Zu P1:

Der Bereich der Pflanzfläche ist als extensive Wiesenfläche anzulegen. Mindestens 25% der Fläche sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzfläche erfüllt die Funktion eines Schutzstreifens und unterliegt anschließend der Sukzession, wobei notwendige Pflegeeingriffe durchgeführt werden können. Mahd oder Freischnitt darf nur im unmittelbaren Nahbereich von Strauch- und Baumpflanzungen in der Anwuchsphase erfolgen.

1.3.1 Flächen mit Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB

Zu P2:

Der dargestellte Bereich unterliegt der Sukzession. Der im Bestandsplan dargestellte Uferbewuchs ist, soweit natürlich, zu erhalten. Standortfremde Koniferen sind zu entfernen.

1.3 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Bestandsplan dargestellten ackerbaulichen Flächen und intensiv genutztes Dauergrünland wird in extensiv genutzte Wiesenflächen (Park) überführt, die einer 2-3 maligen Mahd ohne Düngung unterliegen und der extensiven stillen Naherholungsnutzung zur Verfügung stehen. Die Flächen können durch nicht bituminös versiegelte Wege erschlossen werden. Bauliche Anlagen sind nicht gestattet.

**2. Gestalterische Festsetzungen**

2.1 Pflanzliste

Für Gebüsche und Hecken

- Bäume:  
 Birke *Betula pendula*  
 Stieleiche *Quercus robur*  
 Feldahorn *Acer campestre*  
 Heibuche *Carpinus betulus*  
 Vogelkirsche *Prunus avium*  
 Bergahorn *Acer pseudoplatanus*  
 Salweide *Salix caprea*

Sträucher:

- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
 Schlehe *Prunus spinosa*  
 Feldahorn *Acer campestre*  
 Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
 Weißdorn *Crataegus oxyacantha/monogyna*  
 Hundrose *Rosa canina*  
 Hasel *Corylus avellana*

Entlang der Fließgewässer:

- Bäume:  
 Silberweide *Salix alba*  
 Bruchweide *Salix fragilis*  
 Roterle *Alnus glutinosa*  
 Esche *Fraxinus excelsior*

Sträucher:

- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
 Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*

Für die Grünlandflächen:

- Stieleiche *Quercus robur*  
 Heibuche *Carpinus betulus*  
 Feldulme *Ulmus minor*

**Rechtsgrundlagen**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

In den z. Z. des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassungen.

**Verfahrensvermerke**

Es wird bescheinigt, daß Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 25.6.1996 übereinstimmen.

Von den Kassen der Landrats des Landkreises Kassel

Der Landrat des Landkreises Kassel

Die Gemeindevertretung hat:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen am 19.12.1996

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

2. Den Bebauungsplanentwurf und seine Offenlegung beschlossen am 18. SEP. 1997

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

3. Den Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 06. NOV. 1997 bis 08. DEZ. 1997 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

4. Den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 21. JAN. 1999

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

5. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 25. August 1999.

Damit wird der Bebauungsplan am 26. August 1999 rechtskräftig.

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

**LEGENDE**

- Wasserflächen
- Grünflächen
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen

- Parkanlagen
- Bäume pflanzen
- Bäume erhalten
- Bepflanzungsmaßnahmen
- Erhaltung von Vegetationsbeständen

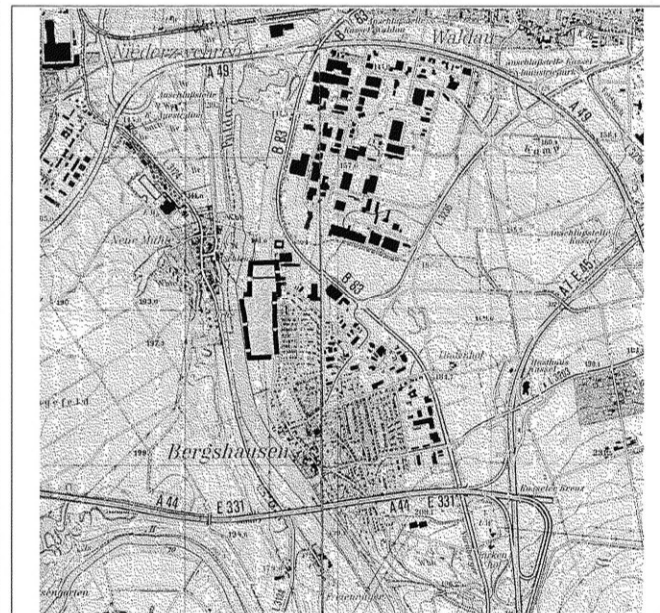
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



**GEMEINDE FULDABRÜCK  
BEBAUUNGSPLAN NR. 28.1**

'Ausgleichsflächen GVZ'

M. 1 : 2000

Entwurf

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Fuldaabrück

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Abt. Flächennutzungs- u. Landschaftsplanung

Bearbeitet	Geändert	Datum
Breit, Br	Br, Loh	08.02.97
	Breit	29.09.97
		05.05.98

